

wanderung nur zu gerne erteilte.⁹⁰ Ähnlich verhielt man sich gegenüber jenen, die sich trotz gesetzlichen Verbots⁹¹ in fremde Kriegsdienste begaben. 1815 leisteten 34 Liechtensteiner ohne amtliche Bewilligung in fremden Ländern Kriegsdienste.⁹² Entgegen der obrigkeitlichen Vorschriften wurden in Liechtenstein Leute für den Militärdienst anderer Staaten angeworben. Das Oberamt duldet solche ungesetzliche Werbungen, denn «bei der grossen Zahl der einheimischen Taugenichtse habe es eine wohlthätige Wirkung, wenn ein Theil derselben eine auswertige Versorgung erlange».⁹³ An dieser Haltung der Behörden ist die schwierige wirtschaftliche Lage des Landes bereits zu erkennen. Der Gesetzgeber zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte sich noch von der Vorstellung leiten lassen, Bevölkerungswachstum stelle eine Bereicherung dar und müsse deshalb erhalten bleiben. Nun sah man in der Überbevölkerung bereits einen Grund der Verarmung des Landes. Die Auswanderung war eine willkommene Gelegenheit, sich der Armen und Heimatlosen zu entledigen, wie das Auswanderungspatent von 1843⁹⁴ ersehen lässt. Die obrigkeitliche Kontrolle des gesamten Auswanderungswesens wurde weiterhin angestrebt. Doch wenn die Hofkanzlei in Wien nur noch anzufragen war, wenn Auswanderer mit mehr als 300 fl Vermögen, militärpflichtige Männer, oder wenn mehrere Familien zugleich wegziehen wollten,⁹⁵ wird klar, worauf es der Obrigkeit ankam: Nur Verlust von Vermögen, der Abgang von militärpflichtigen oder einer allzu grossen Zahl von Untertanen veranlasste sie, gegen Auswanderungen einzuschreiten. Ausgewanderte Liechtensteiner sollten im Auslande nicht heiraten können, wenn nicht genügend Vermögen oder Erwerb vorhanden war, da diese möglicher-

90 Die Absicht der Obrigkeit, Vermögen im Lande zurückzubehalten, mittellose Personen aber ohne weiteres ziehen zu lassen, wird aus folgender Anweisung der Hofkanzlei an das Oberamt deutlich: «Was aber jene Untertanen betrifft, welche in die Krim auswandern sich gemeldet haben, oder ferners melden werden, da ist denselben die Auswanderungserlaubnis ohne Anstand zu ertheilen, wenn sie ohnehin kein Vermögen haben und ihre sonstige Aufführung so beschaffen ist, dass man sie lieber ausser Land, als im Lande zu haben wünscht; es ist jedoch zu beobachten, dass diese Auswanderung damals zu beschränken seye, wenn solche so stark zunehmen sollte, dass Mangel an notwendigen Arbeitsleuten im eigenen Lande entstände.» (LRA AR Nr. 9, Fasz. 8/1. HKW an OA. 8. März 1804).

91 Vgl. Auswanderungspatent vom 15. März 1809, § 1, 7, 11–13. Erlaubt war der Kriegsdienst bei den verbündeten Staaten des Rheinbundes bzw. später des Deutschen Bundes.

92 LRA SR C 4, o. Nr., o. D. (1815). Verzeichnis

93 HKW H 1808. OA an HKW. 6. Juli 1833.

94 Auswanderungspatent vom 15. Januar 1843; Text siehe Anhang Nr. 31, S. 85–94.

95 § 4 des Auswanderungspatents.